

Satzung

des

§ 1 Name und Sitz des Vereins

Kegelverein Naunhof e.V.

04683 Naunhof, Mühlgasse 25

§ 2 Zweck des Vereins

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke. Er bezweckt auf der Grundlage des Amateurstatus den Kegelsport als Freizeit und Erholungssport, Leistungssport zu pflegen sowie die Entwicklung des Jugend- und Kinderkegelsportes zu fördern.

Er ist politisch, konfessionell und rassistisch neutral.

Sein Zweck ist nicht auf Gewinnerzielung abgestellt. Etwaige Überschüsse dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke und zur Erhaltung der Kegelsportanlage (Betriebskosten, Miete sowie Investitionen zum Zwecke der Modernisierung der Einrichtung) verwendet werden.

Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile.

§ 3 Eintragung ins Vereinsregister

Der Verein ist im Vereinsregister beim Amtsgericht Grimma als eigenständiger und gemeinnütziger Verein eingetragen.

§ 4 Mitgliedschaft in anderen Organisationen

Der Verein ist Mitglied im Landessportbund Sachsen, die Mitglieder, die am Wettkampfbetrieb teilnehmen zusätzlich im Keglerverband Sachsen (KVS).

Er regelt im Einklang mit deren Satzungen seine Angelegenheiten selbst. Der Rechtsweg ist ausgeschlossen.

§ 5 Mitgliedschaft

Der Verein führt ordentliche und außerordentliche Mitglieder beiderlei Geschlechts.

ordentliche Mitglieder sind:

- aktive Mitglieder
- passive Mitglieder

außerordentliche Mitglieder sind

- Kinder und Jugendliche bis zum vollendeten 18. Lebensjahr.
- Ehrenmitglieder, mit besonderen Verdiensten um den Verein.

Die ordentlichen und außerordentlichen Mitglieder haben alle Rechte und Pflichten, die sich aus den Satzungen und Zweckbestimmungen des Vereins ergeben.

Die Mitglieder können sich in einzelnen Clubs organisieren.

§ 6 Ein- und Austritt

Die Mitgliedschaft zum Verein kann jede natürliche Person beiderlei Geschlechts auf Antrag erwerben, sofern sie sich zur Beachtung dieser Satzungsbestimmungen durch Unterschrift bekennt.

Für nicht Volljährige ist die Erklärung des gesetzlichen Vertreters erforderlich.

Die Mitgliedschaft wird erst wirksam, wenn das aufzunehmende Mitglied die festgesetzte Aufnahmegebühr entrichtet hat. Ein Recht auf Mitgliedschaft besteht nicht.

Die Mitgliedschaft erlischt:

- durch Austritt auf Grund einer schriftlichen Erklärung zum Monatsende.
- durch Streichung aus der Mitgliederliste auf Grund eines Beschlusses des Vorstandes unter Hinzuziehung zweier (2) neutraler Personen aus dem Verein.
- bei Ableben

§ 7 Ausschließungsgründe

Die Ausschließung eines Mitgliedes durch die im § 6 genannten Personen kann in nachstehenden Fällen erfolgen:

- Wenn die im § 8 vorgesehenen Pflichten der Vereinsmitglieder gröblich und schuldhaft verletzt werden

- wenn das Mitglied den Grundsätzen der vorliegenden Satzung schuldhaft zuwiderhandelt, insbesondere gegen die ungeschriebenen Gesetze von Sitte, Anstand und Sportkameradschaft grob verstößt.

Dem betroffenen Mitglied ist vor Fassung des Ausschließungsbeschlusses Gelegenheit zu geben, sich in mündlicher Verhandlung vor den im § 6 genannten Personen wegen des ihm zu Last gelegten Handelns zu rechtfertigen.

§ 8 Rechte und Pflichten der Mitglieder

Rechte

Die Vereinsmitglieder sind berechtigt:

- durch Ausübung des Stimmrechtes an den Beratungen und Beschlussfassungen der Mitgliederversammlungen teilzunehmen.
Zur Ausübung des Stimmrechtes sind nur ordentliche Mitglieder (§ 5) berechtigt.
- Die Einrichtung des Vereins gemäß den Bestimmungen der Hausordnung zu nutzen und den Kegelsport aktiv auszuüben.
- an allen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen
- vom Verein einen angemessenen Versicherungsschutz gegen Unfall zu verlangen
- Ehrenmitglieder schriftlich mit Begründung, der Mitgliederversammlung vorzuschlagen (14 Tage vor Versammlung)

Pflichten

Die Vereinsmitglieder haben:

- die Satzung des Vereins, des Landessportbundes, des KVS sowie auch deren Beschlüsse zu befolgen.
- die Hausordnung zu befolgen
- nicht gegen die Interessen des Vereins zu handeln,
- an den Mitgliederversammlungen teilzunehmen
- die in der Gebührenordnung festgelegten Beiträge zu entrichten, bis zum Tag des Austrittes.

§ 9 Beitragswesen

Von allen Mitgliedern des Vereins werden Mitgliedsbeiträge monatlich erhoben. Neu aufgenommene Mitglieder zahlen zusätzlich eine Aufnahmegebühr. Die Mitgliederversammlung kann in besonderen Fällen die Erhebung einer Umlage anordnen

Die Höhe der Beiträge ist in der Gebührenordnung geregelt. Beitragsänderungen bedürfen der Zustimmung der MV.

Die Ehrenmitglieder sind beitragsfrei.

§ 10 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

- die Mitgliederversammlung
- der Vorstand
- die Kassenprüfer

§ 10 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

- die Mitgliederversammlung
- der Vorstand
- die Kassenprüfer

§ 11 Mitgliederversammlung

Alljährlich im 1. Quartal findet eine Mitgliederversammlung statt.

Die Mitglieder sind durch den Vorstand einen Monat vorher durch Anzeige an der Informationstafel auf der Kegelbahn einzuladen. Die vorläufige Tagesordnung ist bekannt zu geben. Anträge zur Tagesordnung sind 14 Tage vor der Mitgliederversammlung beim Vereinsvorstand schriftlich einzureichen.

Den Vorsitz der Mitgliederversammlung führt der Vorsitzende. Auf Beschluss der Mitgliederversammlung kann auch ein Versammlungsleiter gewählt werden.

Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.

Die Zuständigkeiten der Mitgliederversammlung sind:

- Bestimmungen der Grundsätze der Vereinspolitik
- Wahl des Vorstandes
- Entlastung des Vorstandes
- Satzungsänderungen und -Neufassungen
- Beitragswesen
- Festlegungen über Kassenprüfungen
- Wahl der Kassenprüfer (zweijährlich)
- Entgegennahme des Jahresberichtes des Vorstandes
- Entgegennahme des Jahresberichtes des Kassenwartes

§ 12 Der Vereinsvorstand

Der Gesamtvorstand setzt sich aus 5 bis 7 Mitglieder zusammen. Mindestens sind folgende Funktionen zu besetzen.

- 1. Vorsitzender
- 2. Vorsitzender
- Schriftführer
- Kassenwart

Die Mitglieder des Gesamtvorstandes werden von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von 2 Jahren gewählt.

Der Verein wird gemäß §26 BGB gerichtlich und außergerichtlich vertreten durch den 1. Vorsitzenden, den 2. Vorsitzenden, den Kassenwart und dem Schriftführer. Der 1. Vorsitzende ist einzelvertretungsberechtigt. Im Übrigen vertreten zwei Vorstandsmitglieder den Verein gemeinschaftlich.

§ 13 Pflichten und Rechte des Vorstandes

Aufgaben des Vorstandes

Der Vorstand hat die Geschäfte des Vereins nach den Vorschriften der Satzung und nach Maßgabe der durch die Mitgliederversammlung gefassten Beschlüsse zu führen.

Der Vorstand ist ermächtigt, beim Ausscheiden oder sonstiger dauernder Verhinderung von Vorstandsmitgliedern und Kassenprüfern, deren verwaistes Amt bis zur Mitgliederversammlung durch geeignete Mitglieder des Vereins zu besetzen.

Aufgaben der einzelnen Mitglieder

Der 1. Vorsitzende vertritt den Verein nach innen und außen, regelt das Verhältnis der Mitglieder untereinander und zum Verein, beruft und leitet Vorstandssitzungen und Mitgliederversammlungen und hat die Aufsicht über die gesamte Geschäftsführung des Vorstandes und aller Organe. Er ist berechtigt zu besonderen Sach-

verhalten Clubvertreter zu Vorstandssitzungen einzuladen. Er unterzeichnet die genehmigten Sitzungsprotokolle von Mitgliederversammlungen und Vorstandssitzungen, sowie alle wichtigen und verbindlichen Schriftstücke. Verträge sind vor Unterzeichnung vom Vorstand zu genehmigen.

Der 2. Vorsitzende vertritt den 1. Vorsitzenden im Behinderungsfalle im Innenverhältnis.

Der Schriftführer führt die Mitgliederkartei. Er protokolliert Vorstandssitzungen und Mitgliederversammlungen und unterschreibt sie.

Der Kassenwart verwaltet die Vereinskassengeschäfte und sorgt für die Einbeziehung der Beiträge und sonstiger Einnahmen. Er ist für den Bestand und die sichere Anlage des Vereinsvermögens verantwortlich. Bei einer Kassenrevision sind alle Einnahmen und Ausgaben durch Belege nachzuweisen.

Kassenprüfer

Die von der Mitgliederversammlung zu wählenden Kassenprüfer haben gemeinschaftlich mindestens einmal im Jahr Kassenprüfungen vorzunehmen. Die Ergebnisse sind schriftlich festzuhalten und der Mitgliederversammlung mitzuteilen. Der Vereinsvorstand ist sofort nach erfolgter Prüfung vom Ergebnis zu unterrichten.

§ 14 Beschlussfassung

Die Beschlussfassungen des Vorstandes sind nur in Vorstandssitzungen möglich.

§ 15 Verfahren der Beschlussfassung

Beschlussfassungen werden in Mitgliederversammlungen und in Vorstandssitzungen gefasst. Diese Beschlüsse haben mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Stimmberechtigten Gültigkeit. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.

Über sämtliche Versammlungen ist ein Protokoll zu führen, das vom Vorsitzenden und dem Schriftführer zu unterschreiben ist. Das Protokoll muss Angaben über das Abstimmungsergebnis, gestellte Anträge und Anzahl der Erschienenen enthalten. Gefasste Beschlüsse sind gesondert hervorzuheben

Durch Aushang an der Infotafel gelten Beschlüsse als bekannt gemacht.

§ 16 Satzungsänderungen und Auflösung des Vereins

Zur Beschlussfassung über Satzungsänderungen oder Satzungsneufassungen ist eine Mehrheit von 3/4 der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder erforderlich. Die Satzungsänderung muss in der Tagesordnung ersichtlich sein oder erkennbar ausgewiesen werden. Diese Änderung muss nach der Beschlussfassung ins Vereinsregister eingetragen werden.

Zur Auflösung des Vereins ist eine 4/5 Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder erforderlich. Erscheinen bei der Beschlussfassung über die Vereinsauflösung weniger als 4/5 der Stimmberechtigten, so ist die Abstimmung 4 Wochen später noch einmal zu wiederholen.

Die Versammlung ist dann ohne Rücksicht auf die Anzahl der Teilnehmer beschlussfähig.

§ 17 Vermögen des Vereins

Die Überschüsse der Vereinskasse sowie die sonst vorhandenen Vermögensgegenstände sind Eigentum des Vereins. Ausgeschiedene Mitglieder haben keinen Anspruch.

Im Falle der Auflösung des Vereins oder bei Wegfall des bisherigen Zweckes fällt das Vermögen des Vereins an die Stadtverwaltung Naunhof, die es unmittelbar für gemeinnützige Zwecke im Rahmen des Sportes zu verwenden hat.